Landeshauptstadt Dresden · Postfach 12 00 20 · 01001 Dresden

Landeshauptstadt Dresden
Steuer- und
Stadtkassenamt
Fachbereich Aufwandsteuern

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Es informiert Sie	Zimmer	Telefon	E-Mail	Datum
	(22) 22.3	Frau Förster	IV / 207	(03 51) 4 88 27 19	VFoerster@dresden.de	28.09.2017

Beherbergungssteuer
Satzungsänderung zum 1. Oktober 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden hat eine Änderung der Beherbergungssteuersatzung hinsichtlich der Berechnung beschlossen. Ab dem 1. Oktober 2017 beträgt der auf eine einzelne Übernachtung entfallende Beherbergungssteueranteil (Steuersatz) **ein Fünfzehntel** des jeweils für die einzelne Übernachtung des Beherbergungsgastes geschuldeten Entgeltes, **abgerundet auf volle Euro-Cent**.

Der Steueranspruch der Landeshauptstadt Dresden entsteht erst mit Beendigung der entgeltlichen privaten Beherbergung (§ 6 der Satzung), d. h. mit Ihrer Abreise.

Wir weisen Sie darauf hin, dass die tatsächlich zu entrichtende Beherbergungssteuer auf Grund der zwischenzeitlich in Kraft getretenen Beherbergungssteuersatzung von der in der Buchungsbestätigung bereits bezifferten Beherbergungssteuer abweicht.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass der Betreiber Ihrer Unterkunft verpflichtet ist, die Beherbergungssteuer nach der aktuell gültigen Berechnungsweise von Ihnen einzuziehen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Steuer- und Stadtkassenamt